



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3723/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Beate Meini-Reisinger, MES und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den tatsächlichen Personalstand“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 10:

In den Jahren 2005 bis 2014 waren nach den mir vorliegenden Informationen keine Personen von Gesellschaften, an denen der Bund gemäß § 67 Bundeshaushaltsgesetz direkt oder indirekt beteiligt ist, und die in meinen Zuständigkeitsbereich fallen, für das Bundesministerium für Justiz tätig.

Zu 11:

Hinsichtlich der Gesamtkosten in den Jahren 2005 bis 2014 für die direkt beim Bundesministerium für Justiz beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darf ich auf die diesbezüglichen Angaben im Bundesrechnungsabschluss des jeweiligen Jahres verweisen. Der Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2014 liegt derzeit noch nicht vor.

Zu 12:

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich das Interpellationsrecht in Bezug auf selbständige juristische Personen im Sinn der Anfrage nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Anteilsrecht in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beschränkt; das Interpellationsrecht erstreckt sich hingegen nicht auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person (vgl. Mayer B-VG, 4. Auflage, Pkt. II.1 zu Art. 52 B-VG). Diese Frage betrifft ausschließlich Handlungen von Unternehmensorganen und liegt somit außerhalb meiner politischen Verantwortung.

Ergänzend wird auf die Einkommensberichte des Rechnungshofes gem. Art. 121 Abs. 4 B-VG verwiesen.

Zu 13 bis 42:

Die Beantwortung dieser Fragen ist mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Es ist zu bedenken, dass jede Bestellung von Gegenständen oder kleinen Reparaturarbeiten angeführt werden müsste. Eine taxative Auflistung aller Verträge würde eine Liste mit weit mehr als 10.000 Positionen pro Jahr ergeben. Dazu kommt, dass die Aufträge überwiegend auf Basis von Rahmenverträgen bzw. -vereinbarungen der Bundesbeschaffungsgesellschaft beauftragt werden.

Bei allen Aufträgen wurden die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 genau eingehalten.

Zu 43 bis 52:

In den Jahren 2005 bis 2014 waren Personen von externen Unternehmen im Zuge von Personalleasing wie folgt für das Bundesministerium für Justiz tätig:

Jahr	Anzahl der Arbeitsleihverträge	Anzahl der Unternehmen
2005	0	0
2006	0	0
2007	0	0
2008	0	0
2009	1	1
2010	2	2
2011	3	3
2012	0	0
2013	0	0
2014	0	0

Da eine Rückführbarkeit auf Einzelpersonen bzw. Überlasser nicht ausgeschlossen werden kann, kann die Höhe der Leasingbeträge aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt werden.

Zu 53 bis 56:

Das Bundesministerium für Justiz (UG 13: Justiz) hat in den Jahren 2005 bis 2008 keine Beteiligungen gehalten, die nicht unter § 67 BHG fallen.

Zu 57 bis 62:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (UG 42) hat dem Justizressort im Jahr 2009 auf Grund einer Änderung des Bundesministeriengesetzes, Teil 1 Abs. 7, genossenschaftliche Anteilsrechte übertragen. Seit

der Übergabe werden im Bereich Strafvollzug folgende Beteiligungen, die nicht unter § 67 BHG fallen, an landwirtschaftlichen Genossenschaften in den ökonomischen Betrieben der Justizanstalten gehalten:

	<b>Geschäftsanteile in %</b>
Braunvieh Weststeiermark reg.GenmbH.	0,00063
Lagerhaus Graz Land reg.GenmbH.	0,00114
Landwirtschaftl.Gen.Klagenfurt-St.Veit-Rosental reg.GenmbH	0,00145
MGN Milchgenossenschaft NÖ reg.GenmbH.	0,00046
Raiffeisen Lagerhaus Wiener Becken reg.GenmbH.	0,0047
Raiffeisen Lagerhaus NÖ Süd reg.GenmbH.	0,0023
Kärntner Rinderzuchtverband reg.GenmbH.	0,0019
Berglandmilch reg.GenmbH.	0,0001
Rinderzucht Steiermark reg.GenmbH.	0,0001

Zu 63 und 64:

Dies wird nach Lage des Falles nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit entschieden.

Wien, 17. April 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-04-17T16:52:03+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>